

preußische Königtum hatte von jeher durch eine rechtzeitige sozialpolitische Gesetzgebung, welche auf dem Boden des historisch gewordenen Staates die einer neuen Zeit unbedingt angemessenen Reformen durchführte, die ruhige Fortentwicklung und den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates gewahrt. Das preußische Königtum hatte, allezeit über den Parteien und Ständen stehend, mit weitem Blicke die entgegenstehenden Interessen unter die *salus publica* gebeugt. Auch Kaiser Wilhelm I. zögerte keinen Augenblick, gegenüber der drohenden sozialen Revolution die Fahne der sozialen Reform zu erheben. Von dem Grundgedanken ausgehend, daß der Staat nicht allein mit der zur Notwendigkeit gewordenen Eindämmung der Umsturzbewegungen durch das Sozialistengesetz vorgehen dürfe, sondern daß ein Staat, der auf christlicher Grundlage emporgewachsen war, auch die Pflicht habe, die Schwachen vornehmlich zu schützen und zu fördern, richtete Kaiser Wilhelm I. herrliche Worte in der Botschaft vom 17. November 1881 an den Reichstag. Indem er auf die Notwendigkeit sozialer Reformen einging, sprach er:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, bereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellung.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben, einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invaldität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können.